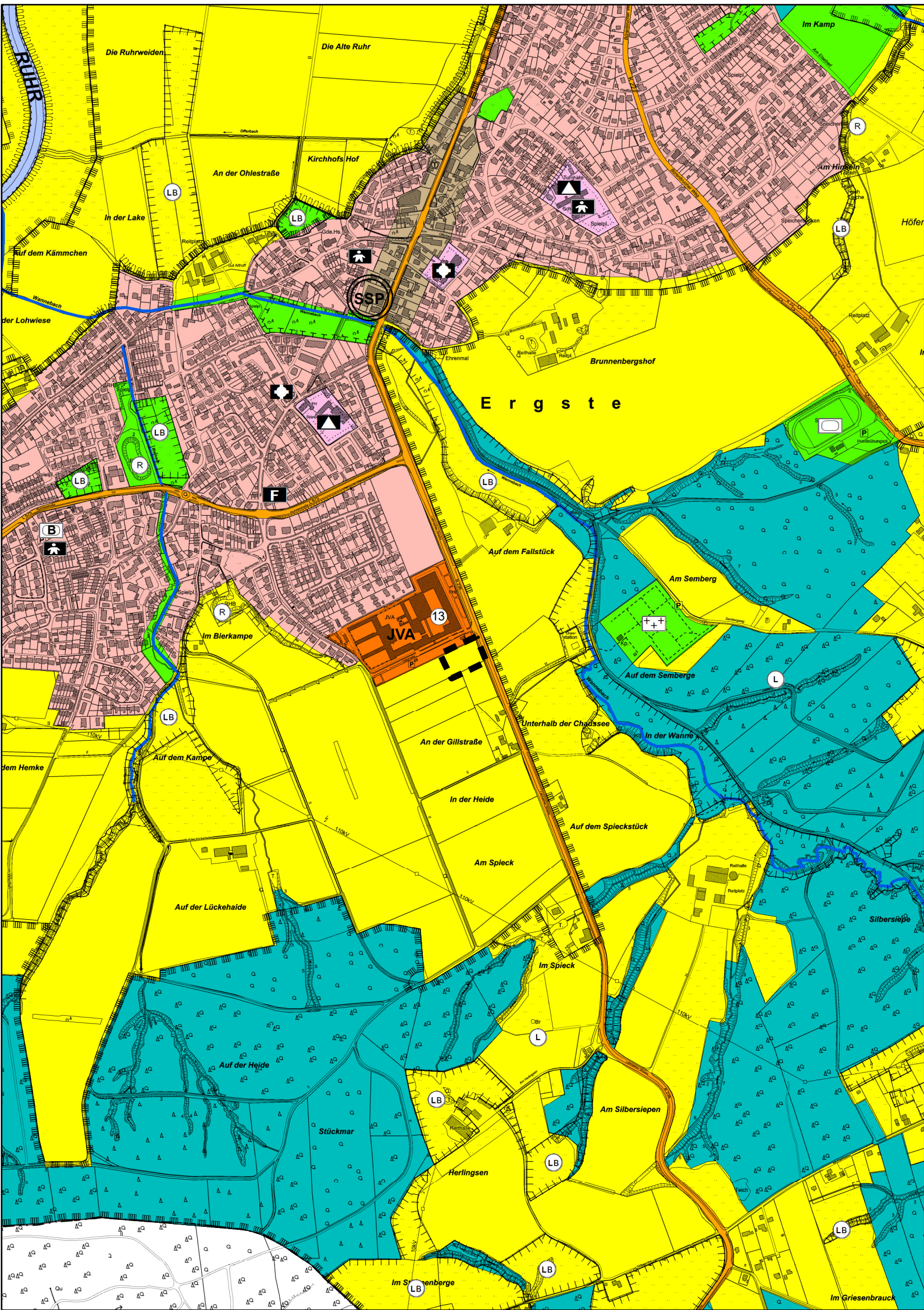
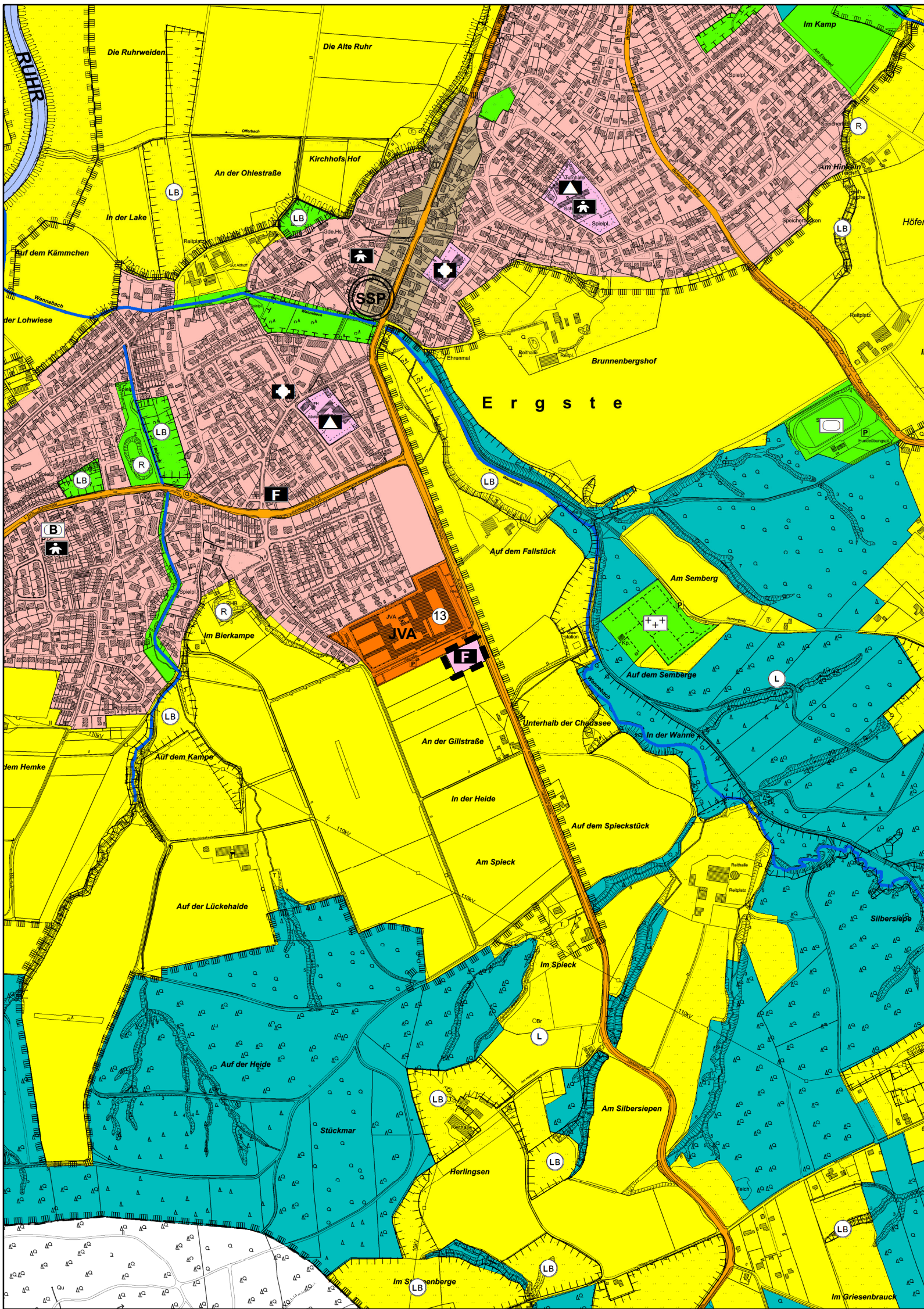




genehmigte Fassung



geänderte Fassung

Legende

-  Sonderbauflächen
-  Justizvollzugsanstalt
-  Fläche für den Gemeinbedarf § 5 (2) Nr. 2 BauGB
-  Feuerwehr
-  Überörtliche und örtliche Hauptverkehrsstraße § 5 (2) Nr. 3 BauGB
-  Flächen für die Landwirtschaft § 5 (2) Nr. 9 a BauGB
-  Dem Landschaftsschutz unterliegende Fläche § 5 (4) BauGB
-  Grenze des Änderungsbereiches

Die Darstellungen des Planes sind auf der Grundlage der Deutschen Grundkarte gemäß Genehmigung des Katasteramtes Unna Nr. 1080/05 erfolgt.
Für die Erarbeitung der 24. Änderung des Flächennutzungsplanes.

Der Ausschuss für Planen, Bauen und Wohnen des Rates der Stadt Schwerte hat am gemäß § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen, den Flächennutzungsplan zu ändern und die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB durchzuführen.

Der Beschluss über die 24. Änderung des Flächennutzungsplanes und die Beteiligung der Öffentlichkeit wurde am gemäß § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit wurde gem. § 3 Abs. 1 BauGB in Form eines 14-tägigen Aushangs der Planunterlagen in der Zeit vom bis

Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB erfolgte mit Schreiben vom

Der Ausschuss für Planen, Bauen und Wohnen des Rates der Stadt Schwerte hat am beschlossen, diesen Plan mit der zugehörigen Begründung und den umweltbezogenen Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.

Schwerte,
Der Bürgermeister

Schwerte,
Der Bürgermeister

Schwerte,
Der Bürgermeister

Schwerte,
Der Bürgermeister

Schwerte,
Der Bürgermeister

Die öffentliche Auslegung dieser Flächennutzungsplanänderung mit der Begründung und den umweltbezogenen Stellungnahmen ist am ortsüblich bekanntgemacht worden und erfolgte in der Zeit vom bis einschließlich.
Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden von der Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB benachrichtigt und zur Stellungnahme gem. § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom aufgefordert.

Der Rat der Stadt Schwerte hat am die abgegebenen Stellungnahmen geprüft und diesen Plan gemäß § 6 BauGB in der vorliegenden Fassung beschlossen.

Die 24. Änderung des Flächennutzungsplanes ist gemäß § 6 Abs. 1 BauGB durch die Bezirksregierung Arnsberg genehmigt worden.

Die Erteilung der Genehmigung dieses Planes sowie dessen Auslegung mit der beigefügten zusammenfassenden Erklärung sind gemäß § 6 Abs. 5 BauGB am ortsüblich bekanntgemacht worden.

Schwerte,
Der Bürgermeister

Schwerte,
Der Bürgermeister

Arnsberg,
Bezirksregierung Arnsberg

Schwerte,
Der Bürgermeister



Stadt Schwerte

Flächennutzungsplan 24. Änderung "Feuerwehr Ergste"

Gemarkung Ergste
M: 1 : 10000

Rechtsgrundlagen:

Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017
Baunutzungsverordnung (BauNVO) vom 21. November 2017 in der zur Zeit geltenden Fassung
Planzeichenverordnung (PlanzV 90) vom 18. Dezember 1990 in der zur Zeit geltenden Fassung
Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) vom 14. Juli 1994 in der zur Zeit geltenden Fassung